

Fall 3a: Freiheitsrechte, Gleichheitsrechte, Menschenwürde

Der in Deutschland geborene und aufgewachsene Student X pendelt oft mit der Bahn zwischen seinem Studienort Frankfurt und seinem Heimatort. Zum wiederholten Mal wird er während der Bahnfahrt von einer Streife der Bundespolizei zum Vorzeigen seiner Ausweispapiere aufgefordert, während andere Fahrgäste unbehelligt bleiben. Auf Nachfrage, auf welche rechtliche Grundlage die Aufforderung gestützt werde und ob er wegen seiner dunklen Hautfarbe zur Ausweiskontrolle ausgesucht werde, entgegnen ihm die Beamten, dass sich die Befugnis zur Ausweiskontrolle aus § 22 Ia Bundespolizeigesetz ergebe und illegal Eingereiste eben häufiger dunkler Hautfarbe seien und es somit naheliege, ihn als dunkelhäutige Person zu kontrollieren.

X fühlt sich wegen seiner dunklen Hautfarbe diskriminiert und herabgewürdigt. Überhaupt fragt er sich, ob es rechtens ist, dass die Staatsmacht Ausweiskontrollen durchführt. Er beauftragt Sie daher gutachterlich zu klären, ob ihn die Ausweiskontrolle in Grundrechten verletzt.

§ 22 Ia Bundespolizeigesetz lautet:

Zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet kann die Bundespolizei in Zügen und auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes (§ 3), soweit auf Grund von Lageerkenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung anzunehmen ist, daß diese zur unerlaubten Einreise genutzt werden, sowie in einer dem Luftverkehr dienenden Anlage oder Einrichtung eines Verkehrsflughafens (§ 4) mit grenzüberschreitendem Verkehr jede Person kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, daß mitgeführte Ausweispapiere oder Grenzübertrittspapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen.

Die §§ 3 und 4 BPolG sind nicht von Belang. Die übrigen Normen des BPolG sind außer Betracht zu lassen.

X könnte durch die Ausweiskontrolle in Freiheitsgrundrechten verletzt sein; zudem liegt möglicherweise eine gleichheitsgrundrechtswidrige Ungleichbehandlung vor. Und schließlich kommt auch ein Verstoß gegen die Menschenwürdegarantie in Betracht.

A. Verletzung von Freiheitsgrundrechten des X

Zu prüfen ist zunächst eine Verletzung des X in Freiheitsgrundrechten. Gemäß dem Spezialitätsgrundsatz sind spezielle Freiheitsgrundrechte vorrangig gegenüber einem allgemeinen Freiheitsgrundrecht. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass die Ausweiskontrolle eines der speziellen Freiheitsgrundrechte verletzen könnte. Folglich kann auf die subsidiären Freiheitsgrundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG bzw. des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG zurückgegriffen werden. Diese beiden allgemeinen Freiheitsgrundrechte unterscheiden sich darin, dass die allg. Handlungsfreiheit die aktive Seite der Persönlichkeitsentfaltung schützt, während das allg. Persönlichkeitsrecht die bewahrenden Aspekte der Persönlichkeitsentfaltung (Privatsphäre, Vertraulichkeit) schützt. Hier geht es nicht um den Schutz einer Aktivität des X, sondern um den Schutz seiner in den Ausweispapieren enthaltenen persönlichen Daten. Von den beiden allg. Freiheitsgrundrechten ist hier also das allg. Persönlichkeitsrecht zu prüfen.

I. Schutzbereich

Der Schutzbereich des allg. Persönlichkeitsrechts müsste in sachlicher und persönlicher Hinsicht eröffnet sein.

1. Sachlicher Schutzbereich

In sachlicher Hinsicht schützt das allg. Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I i.V.m. 1 I GG in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung davor, dass persönliche Daten unfreiwillig erhoben, gespeichert, verwendet und weitergegeben werden.¹ Bei der Ausweiskontrolle sollten die Ausweispapiere vorgezeigt werden. Die in den Papieren enthaltenen persönlichen Daten hätten also preisgegeben werden müssen. Der sachliche Schutzbereich ist folglich eröffnet.

2. Persönlicher Schutzbereich

In persönlicher Hinsicht schützt das allg. Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I i.V.m. 1 I GG jedermann, also auch den X. Auch der persönliche Schutzbereich ist somit eröffnet.

Der Schutzbereich des allg. Persönlichkeitsrechts ist damit insgesamt eröffnet.

II. Eingriff

In dieses Grundrecht des X müsste auch eingegriffen worden sein. Eingriff ist jedes staatliche Handeln, das dem Grundrechtsträger ein Verhalten, das in den Schutzbereich des Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht. Die polizeiliche Aufforderung zum Vorzeigen der Ausweispapiere macht es dem X unmöglich, die Preisgabe seiner Ausweisdaten zu verhindern. Die Ausweiskontrolle stellt demgemäß einen Eingriff in das allg. Persönlichkeitsrecht bzw. dessen Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung des X dar.

III. Rechtfertigung

Zu prüfen ist nun, ob dieser Grundrechtseingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

1. Einschränkung des Grundrechts

Dies setzt voraus, dass das Grundrecht überhaupt einschränkbar ist. Wie für die allg. Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG gilt auch für das aus Art. 2 I i.V.m. 1 I GG folgende allg. Persönlichkeitsrecht mit seinen Ausprägungen die Schrankentrias des Art. 2 I GG, mithin ein einfacher Gesetzesvorbehalt. Das Bundespolizeigesetz ist ein Gesetz und genügt somit dem Gesetzesvorbehalt.

2. Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Schranke

Das Bundespolizeigesetz und insbesondere sein § 22 Ia können den Grundrechtseingriff jedoch nur dann rechtfertigen, wenn es mit der Verfassung in Einklang steht.

a. Formelle Verfassungsmäßigkeit

Das Gesetz ist formell verfassungsgemäß, wenn der Bund die Gesetzgebungskompetenz hatte und Gesetzgebungsverfahren und -form eingehalten wurden. Gem. Art. 73 I Nr. 5 a.E. GG hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für den (Bundes-)Grenzschutz. Es ist auch nicht ersichtlich, dass das Gesetzgebungsverfahren oder die Gesetzgebungsform beim Erlass des Bundespolizeigesetzes (damals noch „Bundesgrenzschutzgesetz“) bzw. beim Erlass des den Absatz 1a in § 22 BPolG einfügenden Änderungsgesetzes nicht eingehalten worden wären. Es ist daher als formell verfassungsgemäß anzusehen.

b. Materielle Verfassungsmäßigkeit

Das Gesetz ist materiell verfassungskonform, wenn es keiner der materiellen Anforderungen aus der Verfassung widerspricht. Solche Anforderungen können sich insbesondere aus den Art. 19 und 20 GG ergeben. Zur näheren Prüfung in Betracht kommen vorliegend nur das Bestimmtheitsgebot und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, die beide im Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 III GG verortet werden, sowie der aus Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip gem. Art. 20 I, III GG resultierende Parlamentsvorbehalt.

aa. Bestimmtheit

Das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot besagt, dass das auf einen Rechtssatz gestützte staatliche Handeln anhand dieses Rechtssatzes justiziabel sein und das staatliche Handeln für den Einzelnen hinreichend vorhersehbar machen muss. § 22 Ia BPolG enthält als Rechtsfolge die Befugnis, jede Person kurzzeitig anzuhalten, zu befragen und von ihr zu verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere oder Grenzübergangspapiere zur Prüfung ausgehändigt werden. Diese Rechtsfolge ist hinreichend genau und

¹ BVerfGE 65, 1 (43), Urt. des Ersten Senats v. 15.12.1983, Az. 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440 und 484/83.

genügt damit dem Bestimmtheitsgrundsatz. Die Befugnis wird der Bundespolizei erteilt. Auch dies ist bestimmt genug. In örtlicher Hinsicht gilt die Befugnis u.a. in Zügen und auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes; dem Zweck nach wird die Befugnis auf die Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet beschränkt. Auch insofern ist der Norm keine Unbestimmtheit zu attestieren. Als Voraussetzung nennt die Norm die auf Lageerkenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung basierende Annahme einer unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet. Hier könnte problematisch sein, was unter „grenzpolizeilicher Erfahrung“ zu verstehen ist. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff lässt sich jedoch aus der langjährigen Praxis des Bundesgrenzschutzes und der heutigen Bundespolizei sowie der Lehre und Rechtsprechung hierzu weiter konkretisieren. An den Grad einer Konkretisierung sind dabei um so höhere Anforderungen zu stellen, je eingriffsintensiver die mit dem jeweiligen Rechtsbegriff in Verbindung stehende Rechtsfolge ist. Gemessen an der Rechtsfolge (s.o.) erscheint die Konkretisierung hier die Justiziabilität und Vorhersehbarkeit sicherzustellen und folglich dem Bestimmtheitsgebot zu genügen (andere Ansicht vertretbar). Die Befugnisnorm § 22 Ia BPolG ist also in Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot nicht zu beanstanden.

bb. Verhältnismäßigkeit

Nach dem rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist ein Grundrechtseingriff nur gerechtfertigt, wenn ihm ein legitimer Zweck zugrunde liegt und der Eingriff zur Erreichung dieses Zwecks geeignet und erforderlich ist sowie angemessen.

(1) Legitimer Zweck

Legitimer Zweck der gesetzlichen Befugnis gem. § 22 Ia BPolG ist die Verhinderung und Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet.

(2) Geeignetheit

Geeignet ist der Grundrechtseingriff dann, wenn durch ihn das legitime Ziel erreicht wird oder er dessen Erreichung zumindest förderlich ist. Durch eine Befragung und Überprüfung von Ausweispapieren kann die Bundespolizei feststellen, ob die betreffende Person sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhält und gegebenenfalls entsprechende Schritte zur Verhinderung bzw. Unterbindung einleiten, mithin das legitime Ziel erreichen. Der Eingriff ist demnach geeignet.

(3) Erforderlichkeit

Erforderlich ist der Eingriff, wenn er von allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Erreichung des legitimen Zwecks bei gleicher Geeignetheit das mildeste Mittel darstellt. In Betracht käme theoretisch eine lediglich an den Bundesgrenzen stattfindende Kontrolle aller einreisenden Personen. Aufgrund des Schengener Abkommens und weiterer Rechtsakte ist es jedoch rechtlich nicht möglich, an den EU-Binnengrenzen der EU-Mitgliedstaaten solche Personenkontrollen durchzuführen. Bis zum EU-Beitritt Polens und Tschechiens sowie dem Beitritt des Nicht-EU-Mitglieds Schweiz zum Schengenraum wären also nur an diesen Grenzen Kontrollen möglich gewesen, was aber aufgrund der nichtkontrollierten Grenzen nicht ebenso geeignet gewesen wäre; seit den Beitritten kommen solche Grenzkontrollen gar nicht mehr in Betracht. Andere mildere Mittel zur Zweckerlangung sind nicht ersichtlich. Die Befugnis nach § 22 Ia BPolG ist also auch als erforderlich anzusehen.

(4) Angemessenheit

Angemessen ist der Eingriff, wenn bei Abwägung seiner Vorteile gegen die aus ihm resultierenden Nachteile für die Allgemeinheit und den Einzelnen die Vorteile überwiegen. Der Nachteil durch die Kontrolle besteht hier für den Kontrollierten darin, dass er seine persönlichen Ausweisdaten preisgeben muss. Der Vorteil für die Allgemeinheit ist in der Durchsetzung und Erhaltung der staatlichen Steuerungsmöglichkeit des Einreisestroms in Hinblick auf beispielsweise die Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie die wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen zu sehen. Um die Abwägung bei Eingriffen in das allg. Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I i.V.m. 1 I GG zu erleichtern, wurde die sogenannte Sphärentheorie entwickelt, nach der zwischen Sphären unterschiedlicher Schutzzintensität unterschieden wird: Der Intimsphäre als dem unantastbaren, durch Art. 1 I GG absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung, der Privatsphäre als dem Bereich privater autonomer Lebensgestaltung, in dem der Einzelne seine Individualität entwickeln und wahren kann, in welchen aber unter strenger Wahrung der Verhältnismäßigkeit durch oder aufgrund von Gesetz eingegriffen werden kann, sowie der Sozialsphäre, in die regelmäßig durch oder aufgrund von Gesetz eingegriffen werden darf. Ausweisdaten sind personenbezogene Daten; sie sind aber nicht dem Kernbereich des Persönlichkeitsrechts zuzuordnen. Vielmehr dienen einige der Daten wie etwa der Name der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und sind der Sozialsphäre zuzuordnen, während andere wie der Geburtsort eher in Richtung der Privatsphäre zu verorten sind. Die Sphärentheorie wird den fließenden Übergängen der Lebensrealität wie hier nicht immer gerecht. Sie ist jedoch ein bloßes Hilfskonstrukt, das eine genaue Sphärenzuordnung nicht erfordert; wichtig ist nur, dass die Abwägung dem jeweiligen Einzelfall gerecht wird. Hier ist auch bei Anlegung strenger Maßstäbe von einem Überwiegen der Vorteile der Ausweiskontrolle auszugehen. Die Kontrollbefugnis ist mithin angemessen.

Die Befugnis nach § 22 Ia BPolG ist insgesamt verhältnismäßig.

cc. Parlamentsvorbehalt

Zu prüfen ist schließlich noch, ob die Befugnisnorm dem Parlamentsvorbehalt aus Art. 20 I, III GG gerecht wird. Zu diesem hat das Bundesverfassungsgericht die Wesentlichkeitstheorie entwickelt, derzufolge der Gesetzgeber auch durch Gesetz nicht alle Entscheidungen etwa an die Exekutive delegieren

darf, sondern alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen muss.² Nach § 22 Ia BPolG „kann“ die Bundespolizei bei Vorliegen der gesetzlich festgelegten Voraussetzungen die gesetzlich festgelegten Rechtsfolgen nutzen, hier also die Ausweispapiere kontrollieren. Der Exekutive verbleibt also ein Ermessen in Bezug auf die Ausnutzung der Befugnis. Zwar wurde die Wesentlichkeitstheorie vor dem Hintergrund weitgehender legislativer Delegationen von Regelungsbefugnissen durch Ermächtigungen der Exekutive zum Erlass von Rechtsverordnungen und damit abstrakt-generellen Regelungen entwickelt, doch treffen die Erwägungen grundsätzlich auch auf exekutivisches Ermessen bei Einzelfallanwendungen zu. Allerdings steht schon das Gewaltenteilungsprinzip aus Art. 20 III GG einem Verständnis des Parlamentsvorbehalts als Totalvorbehalt entgegen; vielmehr muss der Exekutive ein eigenverantwortlicher Entscheidungsbereich verbleiben.³ Zwingend gilt dies jedoch nur für den politischen Teilbereich der Exekutive, also die Regierung, nicht jedoch für den administrativen Teilbereich der Exekutive, nämlich die Verwaltung, zu der auch die Polizeien gehören. Der Bundestag kann also der Bundespolizei theoretisch Befugnisse gänzlich ohne Ermessensspielraum einräumen, muss sich jedoch nicht darauf beschränken, sondern kann auch Ermessensnormen wie § 22 Ia BPolG statuieren. Zudem handelt es sich beim Ermessen nicht um gänzlich freies Ermessen, sondern um ein solches, das seinerseits an bestimmte Umstände und Zwecke gebunden ist. Dem Parlamentsvorbehalt ist nach alledem Genüge getan.

[die hier zur Übung angesprochene Wesentlichkeitstheorie braucht bei Ermessensnormen, die keine Verordnungsermächtigungen sind, grundsätzlich nicht geprüft werden]

Der § 22 Ia BPolG ist folglich auch materiell

und damit insgesamt verfassungskonform. Das Bundespolizeigesetz kann also als den Grundrechtseingriff rechtfertigende Schranke fungieren.

3. Verfassungsmäßigkeit der Einzelfallanwendung der Grundrechtsschranke

Der konkret-individuelle Grundrechtseingriff findet aber letztlich nicht durch das Gesetz, sondern durch den Administrativakt aufgrund des Gesetzes statt. Auch dieser müsste dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen, also zur Erreichung eines legitimen Ziels geeignet, erforderlich und angemessen sein. Legitimes Ziel des Administrativakts der Ausweiskontrolle ist wiederum die Verhinderung und Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet. Entsprechend den Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit der gesetzlichen Befugnis (s.o.) ist auch der Administrativakt geeignet, dieses Ziel zu erreichen; er ist desweiteren – bei für die Exekutive innerhalb des gesetzlichen Handlungsrahmens noch weniger potenziellen Alternativmaßnahmen als für den Gesetzgeber – erforderlich und auch angemessen. Auch der konkret-individuelle Grundrechtseingriff ist also verhältnismäßig und verfassungskonform.

Folglich ist die Ausweiskontrolle gemessen am Freiheitsgrundrecht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Sie stellt insoweit keine Grundrechtsverletzung des X dar.

B. Verletzung von Gleichheitsgrundrechten des X

Zu prüfen ist nun eine Verletzung des X in Gleichheitsgrundrechten. Das Grundgesetz enthält verschiedene Gleichheitsnormen. Neben dem allgemeinen Gleichheitssatz in Art. 3 I GG sind dies das Gebot der Gleichbehandlung von Männern und Frauen aus Art. 3 II 1 GG, die Diskriminierungsverbote gem. Art. 3 III GG, das Gebot der Gleichstellung unehelicher und ehelicher Kinder in Art. 6 V GG, die staatsbürgerlichen Gleichheitsrechte nach Art. 33 I-III GG, die in Art. 38 I 1 GG neben wahlrechtsbezogenen Freiheitsrechten verbürgten wahlrechtsbezogenen Gleichheitsrechte der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl, die Diskriminierungsverbote gem. Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 I, II WRV sowie die Gleichstellung von Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 VII WRV. Obwohl viele speziellere Gleichheitsrechte als der allg. Gleichheitssatz garantiert werden, ist letzterer gegenüber den speziellen Gleichheitsrechten nicht subsidiär; vielmehr legen Rechtsprechung und herrschende Lehre die Gleichheit als gemeinsames Schutzgut zugrunde, prüfen eine allgemeine Gleichheitsbeeinträchtigung und nehmen in deren Rahmen eine Prüfung eventueller Verstöße gegen spezielle Gleichheitssätze vor. Eine Ausnahme gilt allerdings für die Wahlrechtsgleichheiten; diese werden vom Bundesverfassungsgericht – seit der Änderung seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung – nicht mehr als Ausprägungen des allg. Gleichheitssatzes, sondern als Ausprägungen einer eigenständigen Wahlrechtsgleichheit behandelt.⁴ Gegenüber den Wahlrechtsgleichheiten sind also die anderen Gleichheitsrechte subsidiär.

Vorliegend geht es nicht um mögliche Verletzungen von Wahlrechtsgleichheiten. X beanstandet, dass er wegen seiner dunklen Hautfarbe zur Ausweiskontrolle ausgesucht wurde. Dies könnte eine Benachteiligung aufgrund der Abstammung und Rasse i.S.d. Art. 3 III 1 GG sein. Dies ist im Rahmen des allg. Gleichheitssatzes zu prüfen.

I. Gleichheitswidrige Behandlung

Festzustellen ist, ob eine gleichheitswidrige Behandlung durch dieselbe staatliche juristische Person vorliegt. Eine gleichheitswidrige Behandlung kann sowohl in einer Ungleichbehandlung wesentlich Gleichen als auch in einer Gleichbehandlung wesentlich Ungleichen liegen. X bemängelt, dass er als Dunkelhäutiger für die Personenkontrolle ausgesucht wurde. Andere, insbesondere hellhäutige Personen wurden nicht kontrolliert. Tatsächlich durchgeführte und die ausgebliebenen Kontrollen sind insofern vergleichbar, als (natürliche) Personen, also Menschen, kontrolliert werden. Dass ein oder auch mehrere Menschen kontrolliert wurden, andere hingegen nicht, ist eine Ungleichbehandlung. Es liegt also eine Ungleichbehandlung von etwas wesentlich Gleichen vor, mithin eine

2 BVerfGE 49, 89 (126 f.), Beschl. des Zweiten Senats v. 8.8.1978, Az. 2 BvL 8/77 mit weiteren Nachweisen.

3 BVerfGE 95, 1 (16), Beschl. des Zweiten Senats v. 17.7.1996, Az. 2 BvF 2/93 mit weiteren Nachweisen.

4 BVerfGE 99, 1 (8 ff.), Beschl. des Zweiten Senats v. 16.7.1998, Az. 2 BvR 1953/95.

gleichheitswidrige Behandlung. Diese erfolgte durch Bundespolizisten, welche als Bundesbeamten dem Bund als juristischer Person zuzurechnen sind. Die gleichheitswidrige Behandlung erfolgte somit auch durch dasselbe staatliche Rechtssubjekt.

II. Rechtfertigung

Eine gleichheitswidrige Behandlung ist jedoch nicht in jedem Fall eine Gleichheitsgrundrechtsverletzung. Die Ungleichbehandlung könnte verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

[auch die Gleichheitsrechte des Grundgesetzes bedürfen zu ihrer Einschränkung einer ausdrücklichen oder immanen verfassungsrechtlichen Schranke und zumindest aufgrund des für belastende Hoheitsakte geltenden Vorbehalts des Gesetzes aus Art. 20 III GG einer gesetzlichen Grundlage. Da Gesetze jedoch selten auf Gleichheit/Ungleichheit abstellen und neben Gleichheitsrechtsverstößen regelmäßig auch Freiheitsrechtsverstöße zu prüfen sind, bei denen dann bereits die formelle und allgemeine materielle Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen geprüft wird, welche auch Grundlage der gleichheitswidrigen Behandlung sind, wird – dogmatisch unsauber – regelmäßig nur noch die Verhältnismäßigkeit der gleichheitswidrigen Behandlung und bei speziellen Gleichheitsrechten zuvor noch das Vorliegen von Differenzierungsverboten oder anderer spezieller Anforderungen geprüft]

Die Ungleichbehandlung des X ist gerechtfertigt, wenn ihr ein legitimes Differenzierungskriterium zugrundeliegt und sie nicht außer Verhältnis zur festgestellten Gleichartigkeit (s.o.) steht, wobei die Rechtfertigung um so strenger geprüft wird, je intensiver die Ungleichbehandlung mit Blick auf das Differenzierungskriterium ist.

1. Differenzierungskriterium

Die Beamten der Bundespolizei haben die zu kontrollierenden Personen anhand ihrer Hautfarbe ausgesucht. Fraglich ist, ob die Hautfarbe eines Menschen ein legitimes Differenzierungskriterium darstellt. Die Befugnisnorm § 22 Ia BPoIG, auf die sich die Kontrollen stützen, nennt als Voraussetzung für Kontrollen die auf Lageerkenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung basierende Annahme unerlaubter Einreisen. Von Lageerkenntnissen der Bundespolizei ist hier nichts bekannt; nach Aussage der Bundespolizisten aber sind illegal Eingereiste häufiger dunkler Hautfarbe. Nach bundespolizeilicher Erfahrung begründet also dunkle Hautfarbe die Annahme einer illegalen Einreise. Demnach wäre die Hautfarbe als legitimes Differenzierungskriterium bei den Ausweiskontrollen anzusehen.

Das ist jedoch nur der Fall, wenn keine höherrangigen Differenzierungsverbote entgegenstehen. Dies könnte in Gestalt der Diskriminierungsverbote des Art. 3 III 1 GG der Fall sein, welcher als Bundesverfassungsrecht dem einfachen Bundesrecht vorgeht. Hiernach ist eine Benachteiligung aufgrund der Abstammung oder Rasse verboten. Mit der Abstammung ist die natürliche biologische Beziehung eines Menschen zu seinen Vorfahren gemeint; Rasse ist die Zugehörigkeit eines Menschen zu einer anhand von tatsächlich oder vermeintlich vererbten Merkmalen definierten Gruppe. Sofern man die Hautfarbe eines Menschen nicht schon als biologische Beziehung zu seinen Vorfahren ansieht, ist sie jedenfalls als „Rasse“-Merkmal zu qualifizieren. Die Differenzierung anhand der Hautfarbe verstößt folglich gegen ein Diskriminierungsverbot des Art. 3 III 1 GG.

Der Verstoß könnte mangels Gesetzesvorbehalt nur durch eine verfassungsimmanente Schranke in Form kollidierenden materiellen Verfassungsrechts gerechtfertigt werden. Es existieren jedoch weder Verfassungsnormen, die spezieller als die speziellen Diskriminierungsverbote des Art. 3 III 1 GG sind und eine Differenzierung anhand der Hautfarbe legitimieren, noch Verfassungsnormen, die auf gleicher Spezialitätsebene wegen überwiegender Bedeutung Vorrang genießen. In Ermangelung einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bleibt es bei der Qualifikation der Differenzierung anhand der Hautfarbe als Verstoß gegen Art. 3 III 1 GG.

Nicht erst das Fehlen eines legitimen Differenzierungskriteriums, sondern bereits der Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach Art. 3 III 1 GG bedeutet eine Gleichheitsgrundrechtsverletzung. X ist durch die aufgrund seiner Hautfarbe erfolgte Heranziehung zur Ausweiskontrolle in seinem Gleichheitsgrundrecht aus Art. 3 III 1 GG verletzt.

C. Verletzung der Menschenwürde des X

Neben der Gleichheitsgrundrechtsverletzung könnte noch eine Verletzung der Menschenwürdegarantie aus Art. 1 I GG treten. Diese steht zu den anderen Grundrechten nicht in einem Subsidiaritätsverhältnis. Die Menschenwürde ist absolut geschützt, ein Eingriff also nicht zu rechtfertigen, so dass die Menschenwürde des X verletzt ist, wenn ein Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts vorliegt.

I. Schutzbereich

Der Schutzbereich der Menschenwürdegarantie müsste in persönlicher wie sachlicher Hinsicht eröffnet sein.

1. Persönlicher Schutzbereich

In persönlicher Hinsicht schützt Art. 1 I GG jeden Menschen. Für den X als Menschen ist somit der persönliche Schutzbereich des Grundrechts eröffnet.

2. Sachlicher Schutzbereich

In sachlicher Hinsicht schützt Art. 1 I GG den Eigenwert, der jedem Menschen aufgrund seiner Persönlichkeit zukommt. Das Grundrecht schützt davor, zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht zu werden; es schützt davor, einer Behandlung ausgesetzt zu werden, die die Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt. Aufgrund des absoluten Schutzes wird der Schutzbereich restriktiv gehandhabt. Die Menschenwürdegarantie ist zwar ein eigenständiges Grundrecht und nicht von anderen Grundrechten abhängig, doch kommt eine Verletzung der Menschenwürde insbesondere dann in Betracht, wenn gegen andere Grundrechte besonders schwerwiegende Verstöße vorliegen. Deutlich wird dies bei dem in Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG verorteten allg. Persönlichkeitsgrundrecht, dessen absoluter Schutz des Kernbereichs, der Intimsphäre, aus der Menschenwürdegarantie resultiert: Ein Eingriff in diese Sphäre wäre besonders schwerwiegend. Allerdings wurde bereits verneint, dass die Ausweiskontrolle einen Eingriff in diesen Kernbereich darstellt (s.o.). In Bezug auf die Hautfarbe als Differenzierungskriterium wurde hingegen ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 III 1 GG festgestellt. Besonders schwerwiegend wäre dieser Verstoß, wenn über die Grundrechtsverletzung als

solche hinaus eine besonders krasse Ungleichbehandlung an das Differenzierungskriterium Hautfarbe geknüpft worden wäre. Die Ungleichbehandlung bestand in der Durchführung einer Ausweiskontrolle, was aber nicht als besonders schwerer Verstoß zu werten ist und keine über die Diskriminierung hinausgehende Entwürdigung der Person oder Missachtung des menschlichen Eigenwerts darstellt, auch wenn X sich dadurch herabgewürdigt fühlt. Es ist hier somit kein staatliches Handeln ersichtlich, gegen das die Menschenwürdegarantie in sachlicher Hinsicht schützt. Der sachliche Schutzbereich des Art. 1 I GG ist nicht eröffnet.

Mangels Eröffnung des Schutzbereichs...

...liegt keine Verletzung der Menschenwürde des X vor.

D. Ergebnis

X wird durch die an seine Hautfarbe geknüpfte Ausweiskontrolle in keinem Freiheitsgrundrecht und auch nicht in seiner Menschenwürde, wohl aber in seinem Gleichheitsgrundrecht aus Art. 3 III 1 GG verletzt.